

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden

Satzungstext	Begründung/Erläuterung/Verweise
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Meerbusch (Abstimmungsgebiet). Sie gilt gleichermaßen für die Durchführung von Ratsbürgerentscheiden.</p> <p>§ 2 Stimmbezirk und Abstimmungsmodus</p> <p>(1) Das Gebiet der Stadt Meerbusch bildet einen Stimmbezirk.</p> <p>(2) Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.</p> <p>§ 3 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.</p> <p>(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.</p> <p>(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand. § 2 Absätze 4 und 8 KWahlG gelten sinngemäß.</p>	<p>Nur der Abstimmungsmodus ausschließlich per Brief erlaubt es, das Stadtgebiet als einen einzigen Stimmbezirk auszuweisen. Andernfalls müssten mehrere Stimmbezirke mit jeweils eigenen Abstimmungsvorständen und Stimmlokalen zusätzlich zur Briefabstimmung gebildet werden.</p> <p>§ 5 Abs. 2 BürgerentscheidDVO: Die Satzung kann regeln, dass die Abstimmung ausschließlich per Brief erfolgt.</p> <p>Entspricht der Rat einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Abs. 6 Satz 3 GO). Der Tag des Bürgerentscheids kann unmittelbar nach der ablehnenden Entscheidung festgelegt werden.</p> <p>Der Bürgerentscheid ist keine Wahl im Sinne des Kommunalwahlgesetzes. Gleichwohl ist es sinnvoll, sich an den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung zu orientieren. Die Satzung übernimmt im Wesentlichen diese Vorschriften. Siehe auch die Verweise in § 15 dieser Satzung.</p> <p>§ 2 Absatz 4 KWahlG: Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die</p>

<p>(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und der Abstimmungsvorsteher/die Abstimmungsvorsteherin sind berechtigt, zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses weitere Personen zur Hilfe beim Zählen zu verpflichten.</p> <p>§ 4 Stimmberechtigung</p> <p>Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids die Wahlberechtigung zur Kommunalwahl gemäß §§ 7 und 8 KWahlG besitzt.</p> <p>§ 5 Stimmschein</p> <p>(1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und</p>	<p>Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.</p> <p>§ 2 Absatz 8 KWahlG: Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen sowie die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden.</p> <p>In Mustersatzung nicht enthalten. Abhängig von der Beteiligung am Bürgerbegehren kann die Verpflichtung von Zählhelfern jedoch sinnvoll und notwendig sein.</p> <p>§ 7 KWahlG: Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.</p> <p>§ 8 KWahlG: Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.</p> <p>Angelehnt an § 9 KWahlG. Da die Abstimmung ausschließlich per Brief</p>
---	---

<p>einen Stimmschein hat.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Personen erhalten auf Antrag einen Stimmschein und die zur Briefabstimmung erforderlichen Unterlagen.</p> <p>§ 6 Abstimmungsverzeichnis</p> <p>(1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen feststeht, dass sie stimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Für die Aufstellung und Fortführung des Abstimmungsverzeichnisses gelten § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KWahlG sinngemäß.</p> <p>(3) Jeder/Jede Stimmberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. § 10 Absatz 4 Satz 1 KWahlG gilt sinngemäß.</p> <p>§ 7 Benachrichtigung der Stimmberechtigten</p> <p>(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin benachrichtigt alle stimmberechtigten Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.</p> <p>(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der stimmberechtigten Person, 2. die Nummer, unter der sie im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, 3. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung oder Aushändigung der Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief. 	<p>stattfindet, ist in jedem Fall der Stimmschein (analog Wahlschein) erforderlich. Der Versand erfolgt nicht mit der Benachrichtigung, sondern ausschließlich auf Antrag (analog Briefwahl), um Missbrauch auszuschließen.</p> <p>§ 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KWahlG: In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.</p> <p>§ 10 Absatz 4 Satz 1 KWahlG: Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.</p> <p>Auf die im KWahlG vorgesehene Möglichkeit, andere als die eigenen Daten zu prüfen, wird aus Datenschutzgründen verzichtet. Auch die Mustersatzung sieht dies nicht vor.</p> <p>Fristen und Handhabung gemäß § 13 Absatz 1 KWahlO, Verweis in § 15 dieser Satzung.</p> <p>Angelehnt an § 13 Abs. 2 KWahlO, soweit hier zutreffend und erforderlich.</p> <p>Die Briefabstimmungsunterlagen werden auf Anforderung ausgestellt. (Über die Mustersatzung hinausgehend: Neben dem Postweg wird die persönliche Ausgabe und direkte Stimmabgabe im Wahlamt</p>
--	---

(3) Der Benachrichtigung ist ein Abstimmungsheft oder Informationsblatt gemäß § 8 dieser Satzung beizufügen.

(4) Vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:

1. Tag und Zeit, bis zu denen der Stimmbrief eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids),
2. den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, im Falle eines Stichtentscheids die Texte der zu entscheidenden Fragen und den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
3. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
4. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
5. dass die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Briefabstimmung anfordern oder sie beim Wahlamt entgegennehmen können,
6. in welcher Weise durch Briefabstimmung abgestimmt wird.

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Meerbusch zum Bürgerentscheid“, den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichtentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen und den Text der Stichfrage.

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung

angeboten.)

§§ 3 und 4 der BürgerentscheidDVO verlangen eine über die KWahlO hinausgehende Benachrichtigung und Information der Stimmberechtigten. Dem wird durch das Abstimmungsheft/Informationsblatt Rechnung getragen (siehe § 8 dieser Satzung).

Angelehnt an § 14 Nr. 1 und 2 KWahlO, an die Bedürfnisse des Bürgerentscheids angepasst und entsprechend ergänzt.

Frist: 24. Tag vor dem Bürgerentscheid. Diese und weitere hinausgehende Bestimmungen sind durch die Verweise in § 15 dieser Satzung berücksichtigt.

Einzelheiten zur Briefabstimmung sind in den §§ 56 bis 60 KWahlO geregelt; Verweis in § 15 dieser Satzung.

§§ 3 und 4 der BürgerentscheidDVO normieren eine umfängliche Information der Stimmberechtigten. Die Bestimmungen entsprechen der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes in dessen Mustersatzung.

des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen mit Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffern 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief, den Begründungstext des Bürgerbegehrens und die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch veröffentlicht.

(5) Bei einem Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des

Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf deren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

(2) Im Falle eines Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen und darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

(1) Die abstimmende Person gibt für jede zu entscheidende Frage ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

Gemäß § 26 Absatz 7 Satz 1 GO in der Fassung der Mustersatzung.

Gemäß § 26 Absatz 7 Satz 3 in der Fassung der Mustersatzung.

Gemäß Mustersatzung.

Analog § 25 Abs. 1 und 2 KWahlG.

(2) Im Übrigen gilt § 26 KWahlG sinngemäß.

§ 26 KWahlG:

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§ 25 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Bürgermeister ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 12 Prüfung der Stimmbriefe

(1) Am Tag des Bürgerentscheids öffnet und prüft der Abstimmungsvorstand die Stimmbriefe. Im Falle der Gültigkeit werden die Stimmumschläge ungeöffnet in die Abstimmurne eingeworfen und die Stimmschein gesammelt.

(2) Für die Prüfung der Stimmbriefe sind § 27 Absätze 2 und 4 KWahlG sinngemäß anzuwenden.

§ 27 Absatz 2 KWahlG:

Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht

<p>§ 13 Stimmzählung</p> <p>(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung der Stimmbriefe, jedoch nicht vor 16 Uhr.</p> <p>(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.</p> <p>(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. § 30 KWahlG gilt sinngemäß.</p> <p>§ 14 Feststellung des Ergebnisses</p> <p>(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids, im Falle eines Stichentscheids das Ergebnis des Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.</p>	<p>unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.</p> <p>Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>§ 27 Absatz 4 KWahlG: Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sonst sein Wahlrecht nach § 8 verliert. Vor einem Fortzug aus dem Wahlgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig (...).</p> <p>Die Stimmbriefe müssen spätestens um 16 Uhr beim Abstimmungsvorstand eingehen, vgl. § 11 Absatz 2 dieser Satzung.</p> <p>Angelehnt an § 29 Absatz 2 KWahlG</p> <p>§ 30 KWahlG: Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. <p>Gemäß Mustersatzung.</p>
---	---

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens das in § 16 Absatz 7 GO erforderliche Quorum erreicht. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht oder nicht abschließend geregelt ist, finden folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 26 Absatz 7 Satz 2 GO:

Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit

- bis zu 50.000 Einwohnern
mindestens 20 Prozent,
- über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern
mindestens 15 Prozent,
- mehr als 100.000 Einwohnern
mindestens 10 Prozent

der Bürger beträgt.

Gemäß § 26 Absatz 7 Sätze 3 ff. GO

Gemäß Mustersatzung

§ 4 Aufgaben des Bürgermeisters
§ 7 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
§ 8 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
§ 11 Führung des Wählerverzeichnisses
§ 12 Eintragung der Wahlberechtigten
§ 13 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
§ 14 Bekanntmachung über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine
§ 15 Einsicht in das Wählerverzeichnis
§ 16 Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis
§ 17 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
§ 18 Abschluss des Wählerverzeichnisses
§§ 56 bis 60 Briefwahl
§ 81 Sicherung der Wahlunterlagen
§ 82 Vernichtung der Wahlunterlagen

<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002 außer Kraft.</p>	<p>§ 83 Öffentliche Bekanntmachung</p>
--	--